

COVIVIO

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferungen/Leistungen annimmt oder bezahlt.

I. Bestellungen

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden. Mündliche Vereinbarungen – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.

Vom Auftragnehmer im Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber verwendete Unterlagen müssen aufweisen: Bestellnummer, Empfangsstelle, Objekt-Nr., vollständiger Artikeltext oder Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie (bei Einfuhr aus einem Mitgliedstaat der EU) die Ust-ID-Nr. des Auftragnehmers. In Rechnungen ist ferner die allgemeine Steuernummer anzugeben.

II. Preise

Die Preise sind Festpreise. Sie schließen alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflicht zu bewirken hat.

III. Leistungsumfang

1. Zum Leistungsumfang gehört u.a., dass – der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch von Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen des Liefer-/Leistungsgegenstandes überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sein; – der Auftragnehmer alle Nutzungsrechte überträgt, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergebender Schutzurteile, Marken, Gebrauchsmuster, erforderlich sind; – der Auftraggeber die unbeschränkte Befugnis hat, Instandsetzungen der hereingenommenen Leistung und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen.
2. Soll vom vereinbarten Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Auftragnehmer nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung mit dem Auftraggeber, Abteilung „Einkauf“, vor der Ausführung getroffen wurde.
3. Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen/-leistungen ist der Auftraggeber berechtigt, diese zu Lasten des Auftragnehmers zurückzuweisen.

IV. Qualität

Der Auftragnehmer sichert die Lieferung ungebrauchter, normgerechter und in Deutschland zugelassener Materialien und Produkte zu. Er ist verpflichtet, bei der Herstellung/Verarbeitung bzw. bei der Erbringung von Leistungen sämtliche gesetzlichen, incl. EU-rechtlicher Vorschriften, und/oder behördlichen sowie von den technischen Verbänden erlassenen Vorschriften zu beachten.

V. Lieferfristen/Liefertermine

1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Eine Lieferung / Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt den Auftraggeber zur Zurückweisung bis zur Fälligkeit.
3. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber, unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, in Textform mitzuteilen.
4. Die vorbehaltlose An-/Abnahme der verspäteten Lieferung/Leistung stellt, bis zur vollständigen Zahlung des vom Auftraggeber geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung/-leistung, keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber zustehenden Schadensersatzansprüche dar.

VI. Anlieferung und Lagerung

1. Soweit die Parteien für den Vertrag die Geltung einer der von der internationalen Handelskammer (ICC) erarbeiteten internationalen Handelsklausel, „Incoterms“ vereinbaren, ist die jeweils aktuelle Fassung maßgebend. Sie gilt jedoch nur insoweit, als sie nicht mit Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder den vertraglich individuell getroffenen Vereinbarungen in Widerspruch steht. Die Lieferung/Leistung hat, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, geliefert/geleistet und verzollt (DDP „delivered duty paid“, gemäß Incoterms) an die in der Bestellung angegebene Anlieferstelle zu erfolgen. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, so übernimmt der Auftraggeber nur die jeweils günstigsten Frachtkosten.
2. Die Lieferungen/Leistungen sind ausschließlich an die/den angegebenen Versandanschriften/Erfüllungsorten zu bewirken.
3. Teillieferungen/-leistungen sind unzulässig, es sei denn, der Auftraggeber hat diesen ausdrücklich zugestimmt. In solchen Fällen sind diese als solche zu kennzeichnen.
4. Ist eine Verwiegung erforderlich, so ist nur das auf Waagen mit gültiger Eichung festgestellte Gewicht maßgebend.
5. Soweit der Auftragnehmer auf Rücksendung der für die Lieferung notwendigen Verpackung Anspruch hat, sind die Lieferpapiere mit einem entsprechenden, deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung erlischt der Anspruch auf Rückgabe der Verpackung und der Auftraggeber ist berechtigt, diese zu entsorgen.
6. Die Lagerung von erforderlichen Gegenständen zur Leistungserbringung auf dem Gelände des Auftraggebers darf nur auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der Auftragnehmer bis zum Gefahrenübergang die volle Verantwortung und Gefahr.
7. Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwendbaren Gefahrgutverordnungen inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge zu beachten.
8. Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Bahnversand nach den aktuell gültigen Vorschriften der Eisenbahnen zu erfolgen. Kosten und Schäden, die dem Auftraggeber durch unrichtige oder unterlassene Deklarierung entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
9. Den Empfang von Sendungen hat sich der Auftragnehmer von einem Vertreter des Auftraggebers schriftlich bestätigen zu lassen.

VII. Ausführung, Unterlieferanten, Abtretung

Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die Ausführung des Vertrages, wie auch seine vertraglichen Ansprüche, ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

Unterlieferanten des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber auf Wunsch namentlich zu benennen.

VIII. Kündigung

Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall ist er verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und geleistete Arbeit angemessen zu vergüten. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

IX. Rechnungsartefakt, Zahlung, Aufrechnung

1. Zahlung erfolgt gemäß vertraglicher Vereinbarung. Wurde keine Vereinbarung zur Zahlung getroffen, folgt die Begleichung der Rechnung 30 Tage nach Lieferung und Leistung sowie Rechnungseingang.
2. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen die Forderungen, die dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zustehen, mit allen Forderungen aufzurechnen, die dem Auftraggeber oder denjenigen Gesellschaften, an denen der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Verrechnung unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, gegen den Auftragnehmer zustehen.
4. Die Rechnung ist entweder elektronisch im PDF-Format an rechnungen@covivio.immo ansonsten in 2-facher Ausfertigung an die Abteilung „RC/IB“ des Auftraggebers einzureichen.

X. Ansprüche aus Mängelhaftung

1. Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Ablieferung der Lieferung an der vereinbarten Anlieferstelle bzw. der vollständigen Leistungserbringung am vereinbarten Erfüllungsort oder - sofern eine Abnahme vereinbart ist - mit der Abnahme.
2. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Für nachgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs Monate nach Erhebung der Mängelrüge. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§§ 377, 381, Abs. 2 HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln.
3. Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen, so dass dem Auftraggeber keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung/-leistung einschließlich aller Nebenkosten (z. B. Frachten) trägt der Auftragnehmer.
4. Bei Rechtsmängeln stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangs-/Anlieferstelle bzw. bei Leistungen der vereinbarte Erfüllungsort.
2. Gerichtsstand ist Essen oder nach Wahl des Auftraggebers der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.

XII. Mindestlohn

Bei Werk- oder Dienstleistungen ist, in dem Fall, dass der Auftraggeber von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers, eines vom Auftragnehmer beauftragten Nachunternehmers und/oder eines vom Auftragnehmer oder seinem Nachunternehmer beauftragten Verleihers auf die Zahlung des Mindestentgelts gemäß § 13 MiLoG und/oder § 14 AEntG in Anspruch genommen wird, der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von den Forderungen des Arbeitnehmers vollumfänglich freizustellen und dem Auftraggeber den ihm im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Arbeitnehmer etwaig entstehenden Schaden zu ersetzen. Ferner hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen alle zur Prüfung des von dem Arbeitnehmer geltend gemachten Anspruchs erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

XIII. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

XIV. Verbot der Werbung/Geheimhaltung

1. Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels mit dem Auftraggeber zu Werbezwecken bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
2. Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei dem Auftraggeber und seinen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

XV. Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder des abgeschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit dieser Vertragsbedingungen und des Vertrages im Übrigen davon unberührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

XVI. Datenschutz

Die Covivio Immobilien GmbH weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass er Daten des Auftragnehmers und dessen Mitarbeiter, insbesondere Namen und Kontaktdaten, auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes zum Zwecke der Angebotsprüfung und/oder Auftragsabwicklung verarbeitet, insbesondere speichert, und nutzen wird.